

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins „German Masters of Visual Merchandising – Verein für die Auswahl und Förderung von Talenten im Bereich visuelles Marketing“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „German Masters of Visual Merchandising – Verein für die Auswahl und Förderung von Talenten im Bereich visuelles Marketing“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 2025.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen. Nach der Eintragung bekommt der Name den Zusatz e.V.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist:

- Die **Förderung des Berufes „Gestalter für visuelles Marketing“** durch die **Auswahl von Talenten**, die das Potenzial haben, an **Berufswettbewerben** teilzunehmen.

- Die **Durchführung von Wettbewerben, Prüfungen und Sichtungsevents** zur **Feststellung der besten Fachkräfte** im Bereich des visuellen Marketings.

- Die **Förderung von Talenten** im Bereich des visuellen Marketings, um die **Berufsbildung und -weiterbildung** zu unterstützen.

- Die **Vernetzung von Fachkräften** und die Förderung des **Austausches von Fachwissen und Erfahrungen** auf nationaler und internationaler Ebene.

- Die **Möglichkeit zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben**, insbesondere den **WorldSkills**, jedoch ohne dass die **WorldSkills** den primären Zweck des Vereins darstellen.

2. Der Verein dient der **Förderung des Berufsbildes „Gestalter für visuelles Marketing“**, indem er als Plattform für die **Sichtung und Auswahl von Talenten** fungiert, die an verschiedenen nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Weitere Verwendungszwecke können von der Mitgliederversammlung benannt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoren, öffentliche Fördergelder** und andere rechtlich zulässige Quellen aufgebracht.
2. Der Verein verwendet die Mittel vorrangig zur **Organisation und Durchführung von Auswahlwettbewerben** sowie zur **Förderung von Talenten**, die für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben geeignet sind.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
4. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die guten Sitten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die **Mitgliederversammlung**.
2. Der **Vorstand**.
3. Der Geschäftsführer (optional)
4. Der Beirat (optional)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, die Teilnahme ist auch online möglich.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - Die Wahl des Vorstands,
  - Die Entlastung des Vorstands,
  - Die Wahl des Geschäftsführers (sofern ein Geschäftsführer vorgesehen ist),
  - Die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Satzungsänderungen,
  - Die Auflösung des Vereins,
  - Sonstige wichtige Entscheidungen, die das Vereinsleben betreffen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Im Protokoll sind die Beschlüsse in Wortlaut und dem Stimmresultat festzuhalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem **1. Vorsitzenden**,
- dem **2. Vorsitzenden**,
- dem **Schatzmeister** ,
- dem **Schriftführer** (optional).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird im 1. Vereinsjahr nur für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Anschluss finden die Wahlen in dreijährigen Intervallen im Wechsel statt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Umsetzung der Vereinsziele.

4. Der Vorstand entscheidet über grundlegende strategische Fragen und legt die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Geschäftsführers fest.

## **§ 9 Geschäftsführer**

1. Der Verein kann einen **Geschäftsführer** bestellen, der für die **operative Leitung des Vereins** zuständig ist.

2. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und ist in der Regel ein **Angestellter des Vereins**.

3. Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen:

- **Leitung der operativen Geschäfte** des Vereins,
- **Organisation und Koordination von Wettbewerben und Auswahlverfahren**,
- **Verwaltung der Finanzen** und Budgetkontrolle,
- **Vertragsabschlüsse** und **rechtliche Vertretung** des Vereins im Rahmen der operativen Tätigkeiten,
- **Rekrutierung und Leitung von Mitarbeitern** (falls der Verein Angestellte hat),
- **Kommunikation mit Mitgliedern, Partnern, Sponsoren und anderen relevanten Akteuren**,
- **Erstellung von Jahresberichten** und regelmäßigen **Berichterstattung an den Vorstand**.

4. Der Geschäftsführer berichtet regelmäßig an den Vorstand und die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins.

5. Der Geschäftsführer kann **befristet** oder **unbefristet** angestellt werden. Die Konditionen (Gehalt, Kündigungsfristen, Aufgaben) werden durch einen **Arbeitsvertrag** geregelt.

6. Der Geschäftsführer hat in der Regel kein **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung, es sei denn, er ist gleichzeitig Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Durchführung von Auswahlverfahren und Wettbewerben**

1. Der Verein organisiert regelmäßig **Auswahlwettbewerbe** und **Sichtungsveranstaltungen**, um die besten Talente im Bereich des visuellen Marketings zu ermitteln. Die Auswahlkriterien umfassen:

- Fachliche Leistung und Können im Bereich des visuellen Marketings,
- Kreativität und Innovationsgeist,
- Teamfähigkeit und Organisationsvermögen,
- Engagement und berufliche Motivation.

2. Die **Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben**, insbesondere den **WorldSkills**, kann als **Ziel** der Talentsichtung genannt werden. Der Verein unterstützt die Teilnehmer organisatorisch.

3. Die **Teilnehmer** an den Auswahlverfahren können durch den Vorstand für die Teilnahme an **nationalen und internationalen Wettbewerben** ausgewählt werden. Dabei stellt der Verein keine verbindliche Trainingsstruktur zur Verfügung, sondern bietet vielmehr administrative Unterstützung.

## **§ 11 Entlohnung und Vergütung**

1. Der Verein kann den Vorständen, Trainern und Betreuern für ihre Tätigkeit eine angemessene **Entlohnung** gewähren. Die Entlohnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft.

2. Der Verein stellt den **ausgewählten Teilnehmern** finanzielle Unterstützung in Form von **Fördermitteln** oder **Sponsoring** zur Verfügung, um deren Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben zu ermöglichen.

3. Sofern ein **Geschäftsführer** bestellt wird, erhält er eine angemessene **Vergütung**, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Vereins steht.

## **§ 12 Kooperationen und Partnerschaften**

1. Der Verein kann mit anderen **Bildungseinrichtungen, Wettbewerbsorganisationen, Unternehmen und Institutionen** zusammenarbeiten, um die **Sichtung und Förderung von Talenten** zu verbessern.
2. Der Verein fördert den **nationalen und internationalen Austausch** und pflegt Kontakte zu nationalen und internationalen **Wettbewerbsorganisationen**, einschließlich der **WorldSkills** und anderen relevanten Berufsverbänden.

## **§ 13 Haftung und Versicherung**

1. Der Verein sorgt dafür, dass alle Teilnehmer an den Wettbewerben ausreichend **versichert** sind, einschließlich einer **Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Reiseversicherung**.
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine **Haftungsausschlusserklärung** zu unterzeichnen, in der der Verein von jeglicher Haftung für etwaige **Unfälle** oder **Schäden** im Rahmen der Wettbewerbe befreit wird.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine **gemeinnützige Organisation**, die ähnliche Ziele verfolgt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Gründungsversammlung am 30.04.2025 in München angenommen. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

—

Gegründet (Unterzeichnetes Exemplar in internen Vereinsdokumenten hinterlegt)